

## **5.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 17 LPflegG)**

Zur Sicherung des landschaftlichen und ökologischen Potentials sowie zur Pufferung der Stecknitzniederung und des bestehenden Naturschutzgebietes werden folgende Bereiche als Landschaftsschutzgebiete vorgeschlagen (s. Kap. 4.11.2):

- Hangbereiche nordwestlich der Ortslage, teilweise Mühlenbachniederung, Höhenrücken nördlich der B 207
- teilweise Flächen südlich der B 207.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung muß neben den Naturschutzaspekten dem Ziel einer Erhaltung und Verbesserung des örtlichen und überörtlichen Erholungsbedarfes Rechnung tragen.

Im Zuge geplanter Eingriffe (vgl. § 7 LPflegG), z.B. Baugebietsausweisungen, Errichtung von Gewerbegebieten, Straßenausbau usw. sollten notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig in diesen Räumen nach den im Landschaftsplan entwickelten Zielsetzungen stattfinden.

### **Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992**

Die Gemeinde folgt dem Vorschlag des Landschaftsplanes mit folgenden Ausnahmen (vgl. auch Kap. 4.2.4):

- Die am Ortsausgang westlich der L 257 gelegene Fläche soll nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, da dort eine einzeilige Bebauung vorgesehen ist (vgl. Begründung zu Kap. 5.6); und zwar zur Abrundung der Dorflage und weil keine scharfen landschaftlichen Einschnitte gesehen werden.
- Der Höhenrücken südlich der B 207 bis zu dem dort verlaufenden Wirtschaftsweg soll nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, da die Gemeinde dort das Ziel einer gewerblichen Entwicklung verfolgt (vgl. Kap. 5.7), welche insgesamt für die Dorfentwicklung notwendig ist. Andererseits weil im Gemeindegebiet ein anderer Standort für eine gewerbliche Entwicklung nicht gesehen wird.

## **5.3 Naturdenkmal (§ 19 LPflegG)**

Zum Schutz und zur Sicherung besonderer Einzelschöpfungen wird vorgeschlagen, die Ausweisung der Eibe (*Taxus baccata*) in der Dorfstr. 4 als Naturdenkmal anzuregen.

**Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992**

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag des Landschaftsplanes.

**5.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LPflegG)**

Zur Sicherung und Entwicklung des Bestandes werden folgende Bereiche vorgeschlagen (s. Kap. 4.11.2):

- Geländeeinschnitte nördlich und südlich der B 207
- Tal des Priesterbaches.

**Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992**

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag des Landschaftsplanes.

**5.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB)**

Zur Erhaltung und Entwicklung der Hangbereiche westlich der Ortslage sowie der dort gelegenen Niederung, die sich insbesondere durch ihre ausgeprägte Reliefsituation (steile Hänge im Übergangsbereich zu den Tälern) auszeichnen und das Landschaftsbild hier im Übergangsbereich zwischen bebauter Ortslage und landschaftlichem Außenraum prägen, sollte eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Hierdurch würde auch der Wille der Gemeinde dokumentiert, dem Verlust landschaftlicher Qualitäten, der durch Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorbereitet wird (z.B. Ausweisung von Baugebieten) geeignete Räume für eine sinnvolle Aufwertung und Entwicklung vorhandener Potentiale gegenüberzustellen.

**Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992**

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag des Landschaftsplanes mit folgender Ausnahme:

- Die für eine Aufwaldung vorgeschlagenen Hangbereiche im Tal des Kinderbuschgrabens werden weiterhin für eine Grünlandbewirtschaftung benötigt, so daß eine Realisierung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen auch langfristig nicht möglich wäre (vgl. dazu auch Begründung zu Kap. 5.9).

## 5.6 Abgrenzen der baulichen Entwicklung

Die Mühlenbachniederung, die Hangbereiche nordwestlich der Ortslage und westlich des Erschließungsweges zu den Ziegelwiesen sind durch Ausweisung als land- bzw. forstwirtschaftliche Fläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a, b BauGB) vor einer weiteren baulichen Entwicklung zu sichern. Für die Ausweisung der derzeit bewaldeten Flächen an den Ziegelwiesen ist auch die Darstellung als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5) möglich.

In der Mühlenbachniederung östlich des Siedlungskernes ist die Siedlungsentwicklung z.T. bis in den Niederungsbereich vorgedrungen. Langfristig ist eine Rücknahme der Bebauung anzustreben (betroffen sind 3 Grundstücke).

Dies sollte auch für die in unmittelbarer Nähe zur Alten Salzstraße liegenden Gebäude südlich des Gartenmarktes (derzeitige Ausweisung im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche) angestrebt werden (vgl. Kap. 4.2.3).

### **Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992**

Die Gemeindevertretung schließt sich dem Vorschlag des Landschaftsplanes zur Ausweisung der in der Karte "Landschaftsplanerische Zielvorgaben zur Übernahme in die Plandarstellung des Flächennutzungsplanes" als land-, forstwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche in folgenden Bereichen an:

- Hangbereiche südlich des Siedlungsteiles am Horsberg
- Ausweisung der derzeit bewaldeten Hangbereiche auf der Grundlage der Bebauungspläne Nr. 2/I und Nr. 2/II der Gemeinde Alt-Mölln als Grünflächen.

Dem Vorschlag zur Ausweisung der Grundstücke in der Mühlenbachniederung westlich des Kampweges sowie des Grundstückes südlich des Gartenmarktes als landwirtschaftliche Fläche wird nicht gefolgt, da diese Grundstücke bereits durch Bebauungspläne (B-Plan Nr. 4 und B-Plan Nr. 5) festgesetzt wurden und die Gemeinde nicht in der Lage ist, die aus einer Umwidmung resultierenden Entschädigungsansprüche der Grundeigentümer zu finanzieren.

Die Mühlenbachniederung soll nicht für eine weitere Bebauung in Anspruch genommen werden.

Für die Hangbereiche nördlich der Ortslage westlich der L 257 ist es Ziel der Gemeindevertretung eine einzeilige Bebauung in einer Grundstückstiefe von 50 m bis zur Höhe der Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der L 257 auszuweisen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten (Betonung der

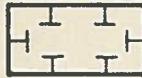
# Landschaftsplanerische Zielvorgaben zur Übernahme in die Plandarstellung des Flächennutzungsplanes

## Auswahl

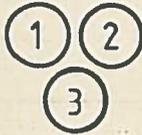
(Darstellung abweichender Entwicklungsaussagen zwischen landschaftsplanerischen Zielvorgaben und dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan)



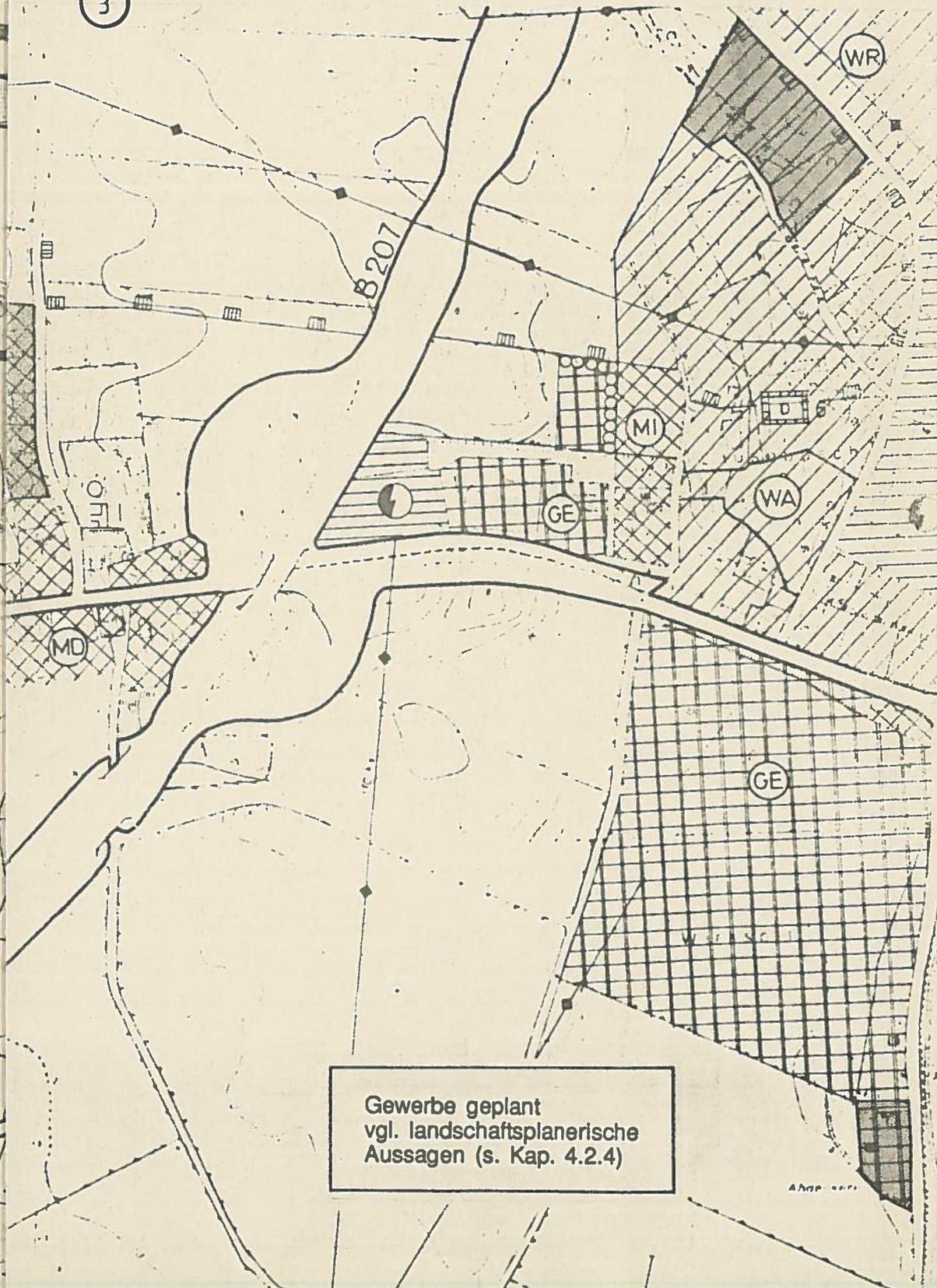
Ausweisung als land-/forstwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Wohnbebauung geplant, vgl. landschaftsplanerische Aussagen  
(s. Kap. 4.2.4)



Gewerbe geplant  
vgl. landschaftsplanerische  
Aussagen (s. Kap. 4.2.4)

Ortseingangssituation durch beidseitige Bebauung) stellt diese Entwicklung nach Auffassung der Gemeindevertretung eine sinnvolle Arrondierung der Siedlungsstrukturen im Bereich des Ortseinganges dar. Durch die geringen Grundstücks-tiefen würde sich auch ein ausreichender Puffer zu dem bestehenden Naturschutzgebiet ergeben, so daß keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Entwicklung gesehen werden.

Außerdem sind diese Grundstücke kostengünstig, da sämtliche Erschließungsmaßnahmen nicht zusätzlich erforderlich sind. Ausgleichsflächen könnten auf den Parzellen mit ausgewiesen werden.

### **5.7           Bauliche Erweiterungsflächen für Siedlung und Gewerbe**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die landschaftsplane-rischen Empfehlungen zu diesem Komplex (vgl. Kap. 4.2.3) in ihre Bauleitplanung aufzunehmen.

#### **Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992**

Die Empfehlungen des Landschaftsplanes zu den geplanten Er-weiterungsflächen 2 und 3 für eine Wohnbebauung wird ge-folgt, die detaillierte Auseinandersetzung hiermit bleibt einem späteren gesonderten Bauleitverfahren vorbehalten.

Für die Erweiterungsfläche 1 soll eine zweizeilige Bebauung vorgesehen werden. Eine Beeinträchtigung der Mühlenbach-niederung bzw. des Landschaftsbildes wird durch diese Ent-wicklung nicht gesehen, da die für die Bebauung vorgesehene Fläche nicht innerhalb der Niederung liegt. Die Erweite-rungsfläche 4 mit einer einzeiligen Bebauung wird in der gemeindlichen Planung verfolgt (vgl. Kap. 5.6).

Die Gemeindevertretung nimmt die Empfehlungen für das poten-tielle Erweiterungsgebiet G 1 (Gewerbegebiet südlich der B 207) zur Kenntnis. Sie geht davon aus, daß der gesamte Be-reich südlich und westlich des B-Planes Nr. 5 einer einge-henden Untersuchung unterzogen wird mit der Zielrichtung, Gewerbeflächen auszuweisen und zugleich die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Areal festzusetzen. Da es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche handelt, sieht die Gemeindevertretung keine schwerwiegenden ökologischen Beeinträchtigungen.

Aus Sicht der Gemeindevertretung spricht für die Umnutzung dieser Flächen in ein Gewerbegebiet:

- 
- Keine Beeinträchtigung der Wohnbebauung innerhalb der Gemeinde, weil ein Anschluß zu einem Gewerbegebiet bereits besteht.
  - Keine Beeinflussung der auf der Ostseite liegenden Grundstücke und Flächen in der Stadt Mölln.
  - Die landwirtschaftlichen Bodenwerte sind als nicht sehr hoch, eher als geringfügig, anzusetzen.
  - Die Erschließung wäre über den bereits vorhandene landwirtschaftlichen Feldweg möglich, so daß auch eine verkehrsgünstige Anbindung an die L 257 gegeben ist.
  - Die Anbindung zum Möllner Bahnhof und Hafen wie über die B 207 zur A 24 sind verkehrsgünstig.
  - Bei einem Grunderwerb durch die Gemeinde könnte diese auch lenken, welche Gewerbebetriebe angesiedelt werden und möglicherweise ein Rückkaufsrecht bei Grundstückskaufverträgen vereinbart werden.
  - Die Grundstücksflächen könnten verhältnismäßig preisgünstig und schnell von der Gemeinde erworben werden.
  - Auf der Fläche könnten auch Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang mitvorgesehen werden.

In Hinblick auf die potentielle Erweiterungsfläche G 2 (Gewerbegebiet zwischen B 207 und K 27) wird seitens der Gemeindevertretung folgender Beschluß gefaßt:

Es ist nicht Wille der Gemeinde, diesen Bereich für ein Gewerbegebiet - gleich welcher Größenordnung - auszuweisen. Eine Veränderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich wird von der Gemeinde nicht angestrebt, so daß eine Ausweisung dieses Gebietes für gewerbliche Zwecke entfällt.

#### **5.8 Wanderwegenetz**

Das geplante Wanderwegenetz ist in den Flächennutzungsplanes zu übernehmen.

#### **Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992**

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag des Landschaftsplanes.

**5.9 Aufforstungsflächen (§ 5 Abs 2 Nr. 9 b BauGB)**

Der Waldanteil der Gemeinde sollte erhöht werden. Die geplanten großflächigeren Erweiterungen sowie vorhandene Waldflächen sind in der Planzeichnung des FNP darzustellen.

**Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992**

Die Gemeindevertretung folgt den Vorschlägen des Landschaftsplanes für folgende Bereiche:

- Die vorhandenen Waldflächen werden in der Planzeichnung des FNP dargestellt
- Arrondierung der Waldbestände im Geländeeinschnitt südlich der B 207
- Arrondierung der Waldbestände westlich des Ortskernes in den steileren Hangbereichen.

Den nachstehend benannten Empfehlungen folgt die Gemeindevertretung nicht:

- Arrondierung der Waldbestände im westlichen Übergangsbereich zwischen Mühlenbachniederung und höher gelegenen Flächen südlich der B 207
- Aufwaldung der westlichen Hangbereiche der Niederung des Kinderbuschgrabens
- Arrondierung des Hangwaldbestandes im nördlichen Bereich der Mühlenbachniederung
- Aufwaldung einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche in nördlichen Gemeindegebiet zwischen L 257 und Stecknitzniederung.

Aufgrund bestehender Nutzungsstrukturen und Eigentumsverhältnisse sieht die Gemeinde auch langfristig nicht die Möglichkeit einer Umnutzung dieser derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, da ansonsten die Existenz der betroffenen Betriebe in Frage gestellt würde. Eine Ausweisung dieser Flächen als Forstwirtschaftsflächen wird daher in diesen Bereichen nicht befürwortet. Später eintretende Änderungen von Eigentums- und Nutzungsverhältnissen schließen eine andere Entscheidung nicht aus.

In diesem Falle könnten die Privateigentümer der benannten Flächen auch über ein entsprechendes Genehmigungsverfahren den Vorschlägen des Landschaftsplanes folgen.

## 6. Übernahme sonstiger Entwicklungsvorschläge

Die Gemeindevertretung beschließt, die sonstigen, nicht in den Flächennutzungsplan zu übernehmenden Inhalte des Landschaftsplanes als freiwillige Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten umzusetzen, um so ihrem Auftrag zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Gemeindegebiet gerecht zu werden.

Die hier formulierten Entwicklungsziele werden bei allen Planungen zur gemeindlichen Entwicklung in den Abwägungsprozeß einbezogen.

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen überwiegend Privatflächen betreffen, wird die Gemeindevertretung durch Information und Aufklärung über die dargelegten Ziele sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen und vorhandenen Möglichkeiten zur Umsetzung des Landschaftsplanes beitragen. Die Gemeindevertretersitzung behält sich die Bildung einer Arbeitsgruppe vor.

## 7. Literaturverzeichnis

### 7.1 Literatur

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, (1984), Dorfökologie, Laufener Seminarbeiträge, 1/83, 1/84, Laufen/Salzach

Auer, M., (1989), Fließgewässer in der Landschaftsplanung, Natur und Landschaft, Heft 7/8

Blab, J., (1986), Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

Deckert, H.-J., (1988), Wandel der Dorfflora, KTBL-Schrift 326, Darmstadt

Deutscher Rat für Landespflege, (1989), Wege zu naturnahen Fließgewässern, Heft 58/1989

Eigner, J., (1978), Ökologische Knickbewertung in Schleswig-Holstein

Gripp, K., (1964), Erdgeschichte von Schleswig-Holstein, Neumünster

Heydemann, B.; Müller-Karch, J., (1980), Biologischer Atlas Schleswig-Holstein, Neumünster

Jedicke, E., (1990), Biotopverbund, Stuttgart

Kaule, G., (1986), Arten- und Biotopschutz, Stuttgart

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1982), Rote Listen der Pflanzen und Tiere Schleswig-Holsteins, Kiel

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1983), Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schleswig-Holsteins, Kiel

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1985), Artenhilfsprogramm Laubfrosch

Landesregierung Schleswig-Holstein, (1982), Dorferneuerung in Schleswig-Holstein, Schriftenreihe, Heft 19/1982

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, (1979), Topographischer Atlas Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster

Lange, G.; Lechner, K., (1986), Gewässerregelung, Gewässer-

pflege Hamburg/Berlin

Meynen, E.; Schmithüsen, J., (1953-1962), Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bad Godesberg

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, (1987), Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein, Kiel

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, (1955), Deutscher Planungsatlas, Bd. Schleswig-Holstein

Niedersächsisches Umweltministerium, (1989), Gewässerrandstreifen, naturnah entwickeln, Hannover

Otto, F., (1990), Verpflichtung zur Ersatzpflanzung für geschützten Baum, Garten und Landschaft, Heft 3/90

Peithmann, O., (1989), Umweltprobleme der Agrarlandschaft als Organisationsdefizit und Vorschläge zur Neuordnung, Landschaft und Stadt 21, (1), 1989

Schachtschabel, P.; Scheffer, F., (1970), Lehrbuch der Bodenkunde, Stuttgart

Schott, C., (1956), Die Naturlandschaften Schleswig-Holsteins, Neumünster

Statistisches Landesamt Kiel (1976, 1987), Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Agrarstruktur in Schleswig-Holstein, Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden

Stewig, R., (1982), Landeskunde von Schleswig-Holstein, 2. Auflage, Berlin-Stuttgart

Stremme, H.E., (1956), Die Böden Schleswig-Holsteins, Verbreitung und Nutzung, in: Sonderdruck aus Bauernblatt/Landpost, 35. Ausgabe v. 1.9.1956

Tschach, E., (1988), Ein Eingriff in Natur und Landschaft, Abdruck aus Bauernblatt/Landpost, 42/138 (13)

Wolff, W.; Heck, H.C., (1949), Erdgeschichte und Bodenaufbau Schleswig-Holsteins, Hamburg

Wüst, H.S., (1986), Straßenbau und Ortsentwicklung, Garten und Landschaft, Heft 2(86)

## 7.2 Planungen / Stellungnahmen / Gutachten

Kreis Herzogtum Lauenburg, (1986) Kreientwicklungsplan 1984-1988, Ratzeburg

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (1987), Generalplan Abfallentsorgung des Landes Schleswig-Holstein

Minister für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (1988), Landschaftsrahmenplan-Entwurf für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, (1987), Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, (1979), Landesraumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein, Landesplanung in Schleswig-Holstein, Heft 17, Kiel

Wasserbehörde, Kreis Herzogtum Lauenburg, Erfassung der Altlasten in Alt-Mölln, Ratzeburg

Wasser- und Bodenverband, Entwässerung von Ländereien in den Gemarkungen Alt-Mölln, Hammer und Mannhagen, Kreis Herzogtum Lauenburg, Auszüge aus verschiedenen Erläuterungsberichten

## 7.3 Verordnungen / Gesetze / Satzungen

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1980), Bundesartenschutzverordnung

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1974), Aufstellung von Landschaftsplänen gem. § 6 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1985), Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Borstgrasrasen bei Alt-Mölln" vom 23.12.1985

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, (1982), Landschaftspflegegesetz

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, (1983), Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale

**7.4 Karten**

Bodenkarte von Schleswig-Holstein, M 1 : 500.000, Bearbeiter: H.E. Stremme, Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1981

Geologische Karte von Preußen und benachbarten Bundesstrassen, Blatt Nusse und Blatt Mölln, 1911

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Landes-Biotopkartierung Kreis Herzogtum Lauenburg, Top. Karte 2329 und Top. Karte 2330.

Topographische Karte 2329, M 1 : 25.000, Blatt Nusse, 1879, 1924, 1955, 1983,

Topographische Karte 2330, M 1 : 25.000, Blatt Mölln, 1879, 1955, 1985

Landkreis <i>Herzogtum Lauenburg</i>		Crt / Lage <i>südöstl. Hammer</i>		Top.Karte 1:25 000	2 3 2 9	1
Naturraum <i>Stormarner Endmoränengebiet</i>		Standort / Geologie <i>"Stecknitz"-Niederung</i>		Biotopnummer	6 6	2
Dominante Bestände / Gesellschaften <i>Feuchtgrünlandgesellschaften, Niedermoorgesellschaften (Röhricht, Rieder, Feuchtgebüsch, Bruchwald, Hochstaudenfluren)</i>				Lage in der Karte		3
Dominante Arten <i>Alnus glutinosa, Carex acutiformis, Betula pubescens, Salix cinerea, Phragmites australis, Mnium hornum</i>				Region/Kreis/Gemeinde Nr. <i>1 5 3 0 9 7</i>		4
Sonstige Arten <i>Urtica dioica, Cirsium oleraceum, Glyceria maxima, Glyceria fluitans, Ranunculus repens, Solanum dulcamara, Alnus incana, Salix pentandra, Salix rubens, Salix aurita, Salix spec., Carex disticha, Carex gracilis, Carex paniculata, Carex pseudocyperus, Carex elongata, Phalaris arundinacea, Juncus effusus, Humulus lupulus, Corylus avellana, Rhamnus frangula, Equisetum fluviatile, Equisetum arvense, Equisetum palustre, Angelica sylvestris, Athyrium filix-femina, Filipendula ...</i>				Naturraum Nr. <i>1 5 3 0 0 2</i>		5
Seltene Arten <i>Juncus subnodulosus, Thelypteris palustris, Stratiotes aloides, Dryopteris cristata, Menyanthes trifoliata, Geranium palustre, Triglochin palustre, Hydrocharis morsus-ranae, Dactylorhiza majalis, Selinum carvifolia.</i>				Größe in qm <i>3 3 7 5 0 0</i>		6
Beschreibung / Begründung zum Schutzworschlag Teil der Niederung der ehemaligen "Stecknitz", am "Elbe-Lübeck-Kanal". Stark strukturiertes und vielfältig ausgeprägtes Gebiet mit Mäh <sup>t</sup> -Streuwiesen, nassen Bruchwäldern (Schwarz-erlen- und Birkenbrücher), Röhrichten, Seggenriedern, Weidengebüsch und anderen Niedermoorflächen, durchbrochen von Altarmen der "Stecknitz" sowie Gräben und Bächen (z. T. Quellbäche). Auf zahlreichen aus der Nutzung genommenen Grünlandflächen beginnende Verbuschung, z. T. auch Aufforstungen (Grauerle). Äußerst artenreich, stark gegliedertes und abwechslungsreiches Bild. In besonders hohem Maße schutzwürdig.				Code / Erfassungseinheit		7
				GF GS WB WG		8
Fortsetzung Sonstige Arten: ... <i>ulmaria, Eupatorium cannabinum, Peucedanum palustre, Geum rivale, Geum urbanum, Epilobium hirsutum, Epilobium parviflorum, Epilobium spec., Cardamine amara, Iris pseudacorus, Moose (s. Walsemann)</i>				Prozent Flächenanteil <i>3 0 2 0 1 0</i>		9
				Merkmal (Schutz)		10
Gefährdung / Einflüsse <i>Aufforstung, Entwässerung, Verbuschung, Verfüllung (mit Baggergut)</i>				MSG Bestand <input checked="" type="checkbox"/> MSG Vorsch. <input checked="" type="checkbox"/> LSG Bestand <input type="checkbox"/> LSG Vorsch. <input type="checkbox"/> ND Bestand <input type="checkbox"/> ND Vorschlag <input type="checkbox"/> §12 LPflegg. <input type="checkbox"/> Erweiterung <input type="checkbox"/>		11
				Weitere Merkmale		11
Nutzungsbenachbarung <i>Acker, Grünland, Wege, Kanal</i>				Gefährdungskategorie <i>1 4</i>		12
				Nutzungsbenachbarung <i>4 8</i>		13
Maßnahmen / Empfehlungen <i>besonders schutzwürdig nach § 14 LPflegG; (neu: § 16) entsprechende Pflegemaßnahmen durchführen (Mahd etc.)</i>				Nutzungsüberlagerung <i>1 2</i>		14
				Rechtswert Hochwert		15
Literatur / Informationen / Sonstiges <i>Walsemann Kartierung (10.08.78; 2329/34)</i>						
Foto/Anzahl	Dia/Nummer	Teilflächen	siehe Fortschreibung <input type="checkbox"/>	Unterschutzstellung ja <input type="checkbox"/>		
Bearbeiter <i>Mordhorst</i>			Datum <i>13.10.81</i>	Folgeblätter		16



Landkreis <i>Herzogtum Lauenburg</i>		Crt / Lage <i>nordwestl. Alt Mölln</i>		Top.Karte 1:25 000	<input type="text" value="2"/> <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="9"/>	1
Naturraum <i>Stormarner Endmoränengebiet</i>		Standort / Geologie <i>Magerstandort, Hänge</i>		Biotopnummer	<input type="text" value="6"/> <input type="text" value="8"/>	2
Dominante Bestände / Gesellschaften <i>magerrasenartige Bestände (Schwingel-Borstgras-Flur mit Arten der Halbtrockenrasen und wechselfeuchten Mulden)</i>				Lage in der Karte		3
Dominante Arten <i>Nardus stricta, Deschampsia flexuosa, Festuca rubra, Festuca ovina, Festuca capillata, Galium saxatile, Potentilla erecta</i>				Region/Kreis/Gemeinde Nr. <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="5"/> <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="2"/>		4
Sonstige Arten <i>Prunus spinosa, Salix cinerea, Rosa tomentosa, Rumex acetosa, Achillea millefolium, Calluna vulgaris, Equisetum arvense, Campanula rotundifolia, Anthoxanthum odoratum, Crataegus palmstruchii, Carex hirta, Carex flacca, Carex panicea, Carex nigra, Carex muricata, Carex pilulifera, Juncus leersii, Juncus glaucus, Juncus articulatus, Juncus effusus, Sieglingia decumbens, Achillea bertramii, Pimpinella saxifraga, Viola canina, Viola viviniana, Malus sylvestris acerba</i>						
Seltene Arten <i>Cirsium acaule, Genista tinctoria, Genista anglica, Briza media, Linum catharticum, Platanthera chlorantha, Rubus sulcatus, Ranunculus polyanthemus, Hepatica nobilis, Carex caryophylla, Thymus serpyllum, Polygala vulgaris,</i>				Naturraum Nr.	<input type="text" value="7"/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="2"/>	5
Beschreibung / Begründung zum Schutzworschlag <i>Juncus acutiflorus</i> Äußerst seltene, artenreiche "Schwingel-Borstgras-Flur" mit Arten der Halbtrockenrasen und einzelnen wechselfeuchten Mulden. Viele Arten der "Roten Liste". Ehemals extensiv als Pferdeweide genutztes Grünland auf mehreren steilen (5 - 10 m Höhenunterschied) Hängen, durch mehrere tiefe Geländeeinschnitte zerteilt. (Quellbäche s. Biotop 2329/69). Beginnende, z. T. stark fortgeschrittene Verbuschung, vor allem im südlichen Teil und von den Waldrändern her. Diese Waldsaumgesellschaften allmählich in Eichen-Hainbuchen-Wald (z.T. als Niederwald genutzt, s. Biotop 2329/71) übergehend. Sehr schön ausgebildeter Biotop. In seiner Seltenheit und seinem Artenreichtum unbedingt schutzwürdig. Gefährdet.				Größe in qm	<input type="text" value="5"/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="5"/> <input type="text" value="0"/> <input type="text" value="0"/>	6
				Code / Erfassungseinheit		7
				GM	WH	8
				Prozent Flächenanteil		9
				Merkmal (Schutz)		10
				<input checked="" type="checkbox"/> NSG Bestand	<input checked="" type="checkbox"/> NSG Vorschl.	<input checked="" type="checkbox"/> LSG Bestand
				<input checked="" type="checkbox"/> LSG Vorschl.	<input type="checkbox"/> ND Bestand	<input checked="" type="checkbox"/> ND Vorschl.
				<input type="checkbox"/> §12 LPfleg.	<input type="checkbox"/> Erweiterung	
Fortsetzung Sonstige Arten: ... <i>Thuidum philibertii, Lasius niger</i>				Weitere Merkmale		11
				<input checked="" type="checkbox"/> Selt.en.Best.	<input checked="" type="checkbox"/> Untere Grenze	<input type="checkbox"/> Pflege nbtig
				<input type="checkbox"/> Typ.f.Naturr.		
Gefährdung / Einflüsse <i>Verbuschung, Bebauung</i>				Gefährdungs-kategorie		<input type="text" value="0"/> 12
Nutzungsbenachbarung <i>Wald, Siedlung, Acker</i>				Nutzungs-benachbarung		<input type="text" value="6"/> <input type="text" value="8"/> 13
				Nutzungsüber-lagerung		<input type="text" value="1"/> <input type="text" value="2"/> 14
Maßnahmen / Empfehlungen ( <i>S. Stellungnahme des LW</i> ) <i>Pflegemaßnahmen erforderlich (extensive Beweidung), mit Biotopen 2329/69,70,71 als NSG-Vorschlag</i>				Rechtswert	Hochwert	15
Literatur / Informationen / Sonstiges <i>Walsemann Kartierung (19.06.78; 2329/12)</i>						
Foto/Anzahl	Diz/Nummer	Teilflächen	siehe Fort-schreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	Unterschutz-stellung ja	<input type="checkbox"/>
<input type="text" value="2"/>						
Bearbeiter <i>Mordhorst</i>			Datum	Folgeblätter		<input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> 16
			<i>13.10.81</i>			

Biotopkartierung - Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig - Holstein

Landkreis <i>Herzogtum Lauenburg</i>		Ort / Lage <i>nordwestl. Alt Mölln</i>		Top.Karte 1:25 000	<input type="text" value="2"/> <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="9"/>	1	
Naturraum <i>Stormarer Endmoränengebiet</i>		Standort / Geologie <i>Geländeeinschnitte</i>		Biotopnummer	<input type="text" value="6"/> <input type="text" value="9"/>	2	
Dominante Bestände / Gesellschaften <i>Quellvegetation, bachbegleitende Vegetation, Tümpelvegetation</i>				Lage in der Karte		3	
Dominante Arten <i>Juncus articulatus, Ranunculus repens, Mentha aquatica, Salix cinerea, Betula spec., Glyceria nemoralis, Glyceria fluitans</i>				Region/Kreis/Gemeinde Nr. <input type="text" value="153002"/>		4	
Sonstige Arten <i>Filipendula ulmaria, Eupatorium cannabinum, Lycopus europaeus, Alnus glutinosa, Prunus spinosa, Rosa spec., Berula erecta, Carex gracilis, Carex remota, Rhamnus frangula, Populus tremula, Cirsium arvense, Cirsium palustre, Myosotis palustris, Ajuga reptans, Festuca gigantea, Veronica beccabunga, Athyrium filix-femina, Typha latifolia, Eleocharis palustris, Juncus effusus, Ranunculus flammula, Equisetum palustre, Lemna minor, Potamogeton natans</i>				Naturraum Nr. <input type="text" value="70212"/>	5		
Seltene Arten <i>Glyceria nemoralis, Glyceria dechinata</i>				Größe in qm	<input type="text" value="1875"/>	6	
Beschreibung / Begründung zum Schutzborschlag <i>Zwei kleine Quellbäche in tiefen Geländeeinschnitten (Osthang) in stark hängigem Gelände. Von "Schwingel-Borstgras-Flur" (s. Biotop 2329/68) umgeben. Schwache Rinnsale, von Hainschwaden, Flutendem Schwaden u. a. begleitet, mit Fragmenten eines "Schaumkraut-Eschen-Schwarzerlen-Saumes". In kleine trogförmige Mulde fließend. Hier durch kleinen Damm aufgestaut.</i>				Code / Erfassungseinheit		7	
				FQ FB SC		8	
				Prozent Flächenanteil		<input type="text" value="40"/> <input type="text" value="10"/>	9
				Merkmal (Schutz)		10	
				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
				MSG Bestand	MSG Vorschl.	LSG Bestand	
				MSG Vorschl.	LSG Vorschl.	NO Bestand	
				NO Vorschl.	§12 LPflieg.	Erweiterung	
				Weitere Merkmale		11	
				Selten.Best.	Untere Grenze	Pflege nötig	
				Typ.f.Naturr.			
Gefährdung / Einflüsse				Gefährdungs-kategorie		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	12
Nutzungsbenachbarung				Nutzungsbenachbarung		<input type="text" value="17"/>	13
Wald, Borstgrasrasen				Nutzungsüberlagerung		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	14
Maßnahmen / Empfehlungen				Rechtswert		Hochwert	15
mit Biotopen 2329/68,70,71 als NSG-Vorschlag Pfleßemaßnahmen							
Literatur / Informationen / Sonstiges							
Walsemann Kartierung (2329/12)							
Foto/Anzahl	Dia/Nummer	Teilflächen	siehe Fortschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	Unterschützstellung ja	<input type="checkbox"/>	
<input type="text" value="1"/>							
Bearbeiter			Datum	Folgeblätter		16	
<i>Mordhorst</i>			<i>14.10.81</i>				

100.000. 1030

Biotopkartierung - Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig - Holstein

Landkreis <i>Herzogtum Lauenburg</i>	Ort / Lage <i>nordwestl. Alt Mölln</i>	Top.Karte 1:25 000	2 3 2 9	1																										
Naturraum <i>Stormarner Endmoränengebiet</i>	Standort / Geologie <i>Senke</i>	Biotopnummer	7 0	2																										
Dominante Bestände / Gesellschaften <i>Feuchtgrünland</i>		Lage in der Karte																												
Dominante Arten <i>Juncus acutiflorus, Lycopus europaeus, Ranunculus repens, Salix cinerea, Glechoma hederacea</i>		<table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																												3
Sonstige Arten <i>Equisetum palustre, Geum rivale, Mentha aquatica, Myosotis palustris, Stellaria alsine, Lychnis flos-cuculi, Eupatorium cannabinum, Juncus glaucus, Juncus effusus, Valeriana officinalis, Lathyrus pratensis, Epilobium hirsutum, Rumex sanguineus, Prunella vulgaris, Agrimonia eupatoria, Lysimachia nummularia</i>		Region/Kreis/Gemeinde Nr. <i>153002</i>			4																									
		Naturraum Nr.	7 0 2 1 2	5																										
		Größe in qm	1 2 5 0	6																										
Seltene Arten <i>Dactylorhiza majalis, Juncus acutiflorus</i>		Code / Erfassungseinheit			7																									
		GF	WG	8																										
<b>Beschreibung / Begründung zum Schutzborschlag</b> <i>Im südlichen Teil einer größeren "Schwingel-Borstgras-Flur" gelegene Mulde, am Grunde eines steil abfallenden grasigen Hanges. Unbewirtschaftete Feuchtwiese mit Beständen der Spitzblütigen Binse, Wolfstrapp, Orchideen u. a. Starke Verbuschung (Grauweiden). Gefährdet.</i>		Prozent Flächenanteil			9																									
		Merkmal (Schutz)			10																									
		X	X	X																										
		X	X	X																										
		X	X	X																										
		Weitere Merkmale			11																									
		X																												
Gefährdung / Einflüsse <i>Entwässerung, Aufforstung</i>		Gefährdungskategorie			12																									
		4 5																												
Nutzungsbenachbarung <i>Wald, Grünland</i>		Nutzungsbenachbarung			13																									
		5																												
Nutzungsüberlagerung <i>Wald, Grünland</i>		Nutzungsüberlagerung			14																									
		1 2																												
Maßnahmen / Empfehlungen <i>Pflegemaßnahmen (Mahd, Entkusseln) Mit Biotopen 2329/68,69,71 als NSG-Vorschlag</i>		Rechtswert			15																									
		Hochwert																												
Literatur / Informationen / Sonstiges <i>Walsemann Kartierung (2329/12)</i>																														
Foto/Anzahl	Dia/Nummer	Teilflächen	siehe Fortschreibung	Unterschutzstellung ja																										
			X	<input type="checkbox"/>																										
Bearbeiter <i>Mordhorst</i>		Datum <i>14.10.81</i>		Folgeblätter																										

Das vorliegende Ergebnis der Erfassung entspricht dem gegenwärtigen Kenntnisstand und den Möglichkeiten im Rahmen der Kartierung. Weitere Untersuchungen sind erforderlich. -Mai 1979-

Biotopkartierung - Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig - Holstein

Landkreis <i>Herzogtum Lauenburg</i>	Ort / Lage <i>nordwestl. Alt Mölln</i>	Top.Karte 1:25 000	2 3 2 9	1																									
Naturraum <i>Stormarner Endmoränengebiet</i>	Standort / Geologie <i>Waldstandort, Hang</i>	Biotopnummer	7 1	2																									
Dominante Bestände / Gesellschaften <i>Laubwald, Waldsaumgesellschaften</i>		Lage in der Karte																											
Dominante Arten <i>Carpinus betulus, Betula spec., Prunus spinosa, Lamium galeobdolon</i>		<table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td style="text-align: center;">X</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																X											
			X																										
Sonstige Arten <i>Fagus sylvatica, Quercus robur, Corylus avellana, Rosa spec., Lonicera periclymenum, Prunus avium, Crataegus laevigata, Crataegus palmstruchii, Salix cinerea, Salix spec. Rubus spec., Populus tremula, Galium odoratum, Oxalis acetosella, Deschampsia cespitosa, Milium effusum, Melica uniflora, Festuca gigantea, Pulmonaria officinalis, Phyteuma spicatum, Deschampsia flexuosa, Dryopteris dilatata, Fragaria spec., Viola spec., Agrimonia eupatoria</i>		Region/Kreis/Gemeinde Nr.	1 5 3 0 0 2																										
Seltene Arten		Naturraum Nr.	7 0 2 1 2																										
		Größe in am	2 3 7 5 0																										
Beschreibung / Begründung zum Schutzbereich		Code / Erfassungseinheit																											
<p><i>Auf + steilem Hang stockender Eichen-Hainbuchen-Wald, z. T. niederwaldartig genutzt. Mit Rotbuchen, Hainbuchen u. a., oft mit Birken (stellenweise bodensauer). Zum westlichen Rand hin (Schwingel-Borstgras-Flur, s. Biotop 2329/68) ausgedehnter und ausgeprägter Waldsaum. Hier dichter Bestand von Schlehe, Rose, Hainbuche, Pappel u. a. In übrigen Bereichen nur vereinzelt lockere bis dichte Strauchschicht. Krautschicht oft fehlend. Stellenweise ältere Fichtenaufforstungen.</i></p>		WM	WN	WH	WL																								
		Prozent Flächenanteil																											
		2 0 2 0 0 5																											
		Merkmal (Schutz)																											
		X	X																										
NSG Bestand	NSG Vorsch.	LSG Bestand	LSG Vorsch.	ND Bestand	ND Vorschlag	§12 LPFleg.	Erweiterung																						
Weitere Merkmale																													
alten.Best.	Untere Grenze	Pflege nbtig	Typ.f.Naturr.																										
Gefährdung / Einflüsse <i>Aufforstung</i>		Gefährdungskategorie	4																										
Nutzungsbenachbarung <i>Acker, Extensivgrünland</i>		Nutzungsbenachbarung	7 2																										
Maßnahmen / Empfehlungen <i>Bei Ausweisung der Biotope 2329/68,69,70 als NSG mit einbeziehen</i>		Nutzungsüberlagerung	3																										
Literatur / Informationen / Sonstiges		Rechtswert	Hochwert																										
Foto/Anzahl	Dia/Nummer	Teilflächen	siehe Fortschreibung	Unterschutzstellung ja																									
		2	X	<input type="checkbox"/>																									
Bearbeiter <i>Mordhorst</i>		Datum	14.10.81																										
		Folgeblätter			16																								







# Landesprogramm

Auszug aus den Richtlinien für die Förderung der Forstwirtschaft  
Stand: 1.1.1989 - VIII 200/7420.13 -

## I. Förderungskatalog

Maßnahmen	Grund-Voraussetzungen	Zuschußhöhe bezogen auf die förderungsfähigen Nettokosten bis zu:
<u>1. Laubbaum-Naturverjüngung</u>	Verjüngungsfähiger Oberbestand, Bodenvorbereitung, Gatterschutz gegen Wild - infrage kommen nur Laubbäume.	1.000,-- DM je ha pauschal und 100 % der Kosten für das Gattermaterial.
<u>2. Wiederaufforstung</u>	Vorausgegangene End- oder Kalamitätsnutzung, Nachweis einer Abholzungsgenehmigung nach § 10 LWaldG. Von einer Förderung ausgeschlossen sind: Pappelkulturen, Nadel-Laubmischkulturen auf laubbaumfähigen Standorten sowie Kulturen ohne ausreichenden Gatterschutz	2.000,-- DM pauschal und 100 % der Materialkosten bei Anlage einer reinen Laubbaumkultur bzw. mit einer Beimischung bis zu 20 % Nadelbaumarten, höchstens jedoch 800 Stck/ha. 1.000,-- DM pauschal und 100 % der Materialkosten bei Anlage einer Nadel-Laubmischkultur mit einem Laubbaumanteil von mindestens 40 %.
<u>3. Nachbesserungen</u>	Infrage kommen Nachbesserungen nur für Wiederaufforstungen, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind. Der Ausfall infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen muß in den ersten 2 Jahren nach Anlage der Kultur eingetreten und höher als 40 % sein.	100 % des Pflanzenmaterials
<u>4. Bestandespflege</u>	Gefördert wird einmalig und nur, wenn vorher ein Pflegegang im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe auf der gleichen Fläche gefördert worden und eine mehrmalige Förderung dort nicht möglich ist, in Nadelbaumbeständen bis Alter 40, in Laubbaumbeständen bis Alter 60, in Mischbeständen ist die Hauptbaumart maßgebend. Nicht gefördert werden Eingriffe in Pappel-, Mittel- und Niederwaldbestände.	600,-- DM je ha pauschal
<u>5. Das forstübliche Rücken des Holzes mit Pferden</u>	Die bestandespflegliche Ausführung. Nicht gefördert wird das eigenbetriebliche Rücken.	7,-- DM je fm Langholz oder je rm Schichtholz pauschal
<u>Forstdüngung</u>	Gutachterliche Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit. Bodenanalyse, ggfls. Blatt- oder Nadelanalyse.	400,-- DM je ha pauschal
<u>7. Forstschutzmaßnahmen</u>		
a) Biologische Vorbeugung	Biotoptauglichkeit der Maßnahme	70 %
b) Biologische Bekämpfung forstschädlicher Insekten	Die Forstschutzmittel (Lockstoffe) müssen von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sein.	70 %
c) Chemische Bekämpfung forstschädlicher Insekten	Bevorstehender oder eingetretener überörtlicher Befall. Zustimmung der LK im Einvernehmen mit der Forstbehörde.	30 %
<u>8. Arbeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse</u>		
a) Organisationskosten	Eine förderungsfähige waldbauliche bzw. Forstschutzmaßnahme	10 %
b) Fortbildung der Mitglieder	Die Maßnahme muß fachlich sinnvoll sein und alle Mitglieder erreichen.	70 %
c) Öffentlichkeitsarbeit	Die Maßnahme muß fachbezogen und wirksam sein.	70 %

## II. Förderungsfähige Arbeiten bzw. Materialien innerhalb der Maßnahmen

Was wird gefördert:

### 1. Naturverjüngung

Die angemessenen Kosten für das Gattermaterial. Die Pauschale von 1.000,-- DM je ha wird zur Abgeltung der angemessenen Kosten für Bodenvorbereitung, Düngung und die Auspflanzung von Fehlstellen gewährt. Eine standortgerechte Beimischung von bis zu 800 Stück Nadelbaumarten je ha ist möglich.

### 2. Wiederaufforstung

Die angemessenen Kosten für Pflanzen und Gattermaterial (incl. Zaunpfähle). Die Pauschale wird zur Abgeltung der angemessenen Kosten für Kulturvorbereitung, Düngung, Pflanzung und Gatterbau gewährt.

### 3. Nachbesserung

Die angemessenen Kosten für das Pflanzenmaterial

### 4. Bestandespflege

Pauschale Abgeltung der angemessenen Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume sowie für die Erschließung der Bestände.

### 5. Das forstübliche Rücken des Holzes mit Pferden

Der Zuschuß wird zur Abgeltung der Mehrkosten, die sich durch den Pferdeinsatz ergeben, gewährt.

### 6. Forstdüngung

Pauschale Abgeltung der angemessenen Kosten für Boden-, Blatt- und Nadelanalyse, des Düngers und seiner Ausbringung.

### 7. Forstschutzmaßnahmen

- a) Die angemessenen Kosten für Nistkästen und Waldameisenkolonien
- b) Die angemessenen Kosten für Lockstoffe und Lockstofffallen
- c) Die angemessenen Kosten für Mittel, Material und Ausbringung

### 8. Arbeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

- a) Als Zuschuß werden bis zu 10 % der Förderungszuwendung der waldbaulichen bzw. Forstschutzmaßnahmen gewährt.
- b) Die angemessenen Kosten für Lehrgänge, Inlands-Exkursionen, Vorträge, Fachbroschüren u.ä.
- c) Die angemessenen Kosten für Informationsveranstaltungen, Waldführung, Merkblätter, Broschüren (Verteilung) u.ä.

Anm.: Die Angemessenheit der Kosten wird nach der jeweils allgemeinen Lohn- und Marktsituation beurteilt. Bei Einzelgewerken von mehr als 5.000,-- DM muß ausgeschrieben werden. Die Zuschußhöhen in Prozenten beziehen sich auf die förderungsfähigen Nettokosten einer Maßnahme. Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti sowie Leistungen Dritter sind nicht förderungsfähig. Sacheigenleistungen sind förderungsfähig bis zu 80 % vergleichbarer Unternehmerleistungen.

## III. Förderungsfähiger Personenkreis

### 1. Zu den Maßnahmen Ziffer 1 - 7:

Privatwaldbesitzer im Sinne des § 3 LWaldG.,  
Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände

Bestandespflegemaßnahmen jedoch nur in Betrieben, deren Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung 100.000,-- DM nicht übersteigt.

### 2. Zu den Maßnahmen Ziffer 8:

Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände

## IV. Antragstellung

Die Maßnahmen 1 - 8 sind vor einer Antragstellung mit dem zuständigen Forstfachberater der Landwirtschaftskammer fachlich und organisatorisch abzustimmen; der Förderungsantrag ist sodann bei ihm zu stellen. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Durchführung vor Entscheidung der LK über den Antrag begonnen wurde.

Dem Antrag ist  
beizufügen: 1 Lageplan M 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 (Betriebskarte), die Abholzungs-genehmigung bei Wiederaufforstungen, der Nachweis über eine Waldbrandversicherung bei der Anlage einer Nadel-Laubmischkultur.

Antragsformulare und sonstige Formblätter sowie weitergehende Auskünfte und Fachberatungen sind bei den regional zuständigen Forstfachberatern der Landwirtschaftskammer sowie bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Forstabteilung -, Holstenstraße 106/108, 2300 Kiel, Telefon: 0431/992-255, erhältlich.

Die Landwirtschaftskammer ist zuständig für die Forstfachberatung sowie für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderungszuwendungen besteht nicht.

### Wichtiger Hinweis:

Die Förderungszuwendung wird aufgrund vorgelegter Kostennachweise zusammen mit allen für die jeweilige Maßnahme notwendigen Originalrechnungen und -belegen errechnet, bewilligt und ausgezahlt. Die Kostennachweise, Originalrechnungen und Belege müssen mit den Unterschriften des Forstfachberaters und des Antragstellers versehen sein. Außerdem müssen Rechnungen einen Quittierungsvermerk über die Bezahlung tragen. Es liegt also im Interesse einer zügigen Abwicklung, wenn diese Punkte beachtet werden.

I. Förderungskatalog

Maßnahmen	Grund-Voraussetzungen	Zuschußhöhe bezogen auf die förderungsfähigen Nettokosten bis zu:
1. Aufforstung von bisher forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen (sog. Erstaufforstung)	In Freilaagen Mindestgröße: 5 ha Arrondierend Mindestgröße: 1 ha  Die Inseln sind von dieser Regelung nicht betroffen.	85 % als reine Laubbaumkultur bzw. mit einer Beimischung von bis zu 20 %, höchstens jedoch 800 Stck/ha Nadelbaumarten (infolge Laubbaumkultur) 70 % als Mischkultur mit einem Laubbaumanteil von mind. 40 % (infolge Mischkultur)
2. Umbau ertragsschwacher und nicht standortgerechter Bestockung	Das Alter des Vorbestandes darf 70 % des betriebszielgemäßen Umtriebsalters nicht überschreiten.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur)
3. Naturverjüngung	Verjüngungsfähiger Oberbestand	80 %
4. Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen	Gefördert wird einmalig im Bestandesleben bei Pflegeeingriffen in  Nadelholzbeständen bis Alter 40 Laubholzbeständen bis Alter 60 Bei Mischbeständen ist die Hauptbaumart maßgeblich. Nicht gefördert werden Eingriffe in Pappel-, Mittel- und Niederwaldbestände.  Eine mehrmalige Förderung ist möglich, wenn die Flächen von neuartigen Waldschäden betroffen oder bedroht sind.	50 %
5. Jungwuchspflege	Nur möglich in Jungwüchsen aus Erstaufforstungen. Einmal zu fördern in der Zeit nach Sicherung der Kultur bis zur Jungbestandesphase.	50 %
6. Wertästung	Verbesserung der Produktionsbedingungen durch Auswahl von geeigneten Zukunftsstämmen. Mindestgröße des Bestandes 0,5 ha. Erste Ästungsstufe mind. 4,0 m, jede weitere mind. 3,0 m. Nebennutzungen sind ausgeschlossen.	50 %
7. Schutzpflanzung	Mindestens dreihäufig. Ausführung als Laubbaumkultur mit Baumarten, die auch einen Nutzholzertrag zulassen. Gehölfeinbindungen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.	85 % (Laubbaumkultur)
8. Feldgehölze	Isoliert in der Feldmark liegende Laubbaumaufforstung von 0,1 - 0,5 ha Größe; ein Nutzholzertrag muß möglich sein.	85 % (Laubbaumkultur)
9. Vor- und Unterbau aufgrund neuartiger Waldschäden	Die Maßnahmen werden gefördert in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandesrändern. Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich Bodenmelioration und Baumartenwahl verbunden sein.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur)
10. Düngung aufgrund neuartiger Waldschäden	Gutachterliche Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit. Bodenanalyse, ggfls. Blatt- oder Nadelanalyse	80 %
11. Wiederaufforstung aufgrund neuartiger Waldschäden	Keine normale Endnutzung, sondern Beeinträchtigungen durch neuartige Waldschäden, wonach die bestehenden Bestände nicht mehr lebensfähig sind.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur) Von den förderungsfähigen Nettokosten werden nur 80 % angerechnet, wenn der Vorbestand 60 % der Umtriebszeit erreicht oder überschritten hatte.
12. Nachbesserungen	Infrage kommen Nachbesserungen bei Aufforstungen, Umbau, Schutzpflanzung, Feldgehölz, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind. Der Ausfall infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen muß in den ersten beiden Jahren nach Kulturbegründung aufgetreten und höher als 40 % sein.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur)
13. Kultursicherung	Die Förderung ist nur bei nach diesen Richtlinien bezuschuften Aufforstungen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung möglich.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur)

## II. Förderungsfähige Arbeiten bzw. Materialien innerhalb der Maßnahmen

Was wird gefördert:

### 1. Forstkulturen (Aufforstung, Umbau, Schutzpflanzung, Feldgehölz, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstung)

Die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut, Saat und Pflanzung (einschl. Startdüngung), Gatterschutz der Kultur gegen Wild, Zaunbau, Bodenmelioration (einschl. Düngung), Kulturvorbereitung (z.B. Flächenräumen). Pappelkulturen werden nicht gefördert.

### 2. Naturverjüngung

Gefördert wird nur der Zaunbau, also Material und Löhne; Kosten bzw. Aufwand für die Bodenverwundung u.ä. wird nicht gefördert.

### 3. Nachbesserung

Die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat- und Pflanzungsarbeiten

### 4. Kultursicherung

Die angemessenen Kosten für Unkrautbekämpfung, Startdüngung und Maßnahmen gegen biotisch bedingte Schäden.

### 5. Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Die angemessenen Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume einschl. der Anlage von Pflegepfaden und Erschließung der Bestände.

### 6. Jungwuchspflege

Die angemessenen Kosten für Beseitigung beschädigter und schlecht wüchsiger Forstpflanzen, die Regulierung des Mischwuchses sowie Pflegemaßnahmen am Einzelbaum.

### 7. Wertästung

Die angemessenen Lohnkosten

#### Düngung

Die angemessenen Kosten für Dünger (Material), die Ausbringung sowie für die Untersuchungen bzw. Gutachten.

Anm.: Die Angemessenheit der Kosten wird nach der jeweils allgemeinen Lohn- und Marktsituation beurteilt. Bei Einzelgewerken von mehr als 5.000,- DM muß ausgeschrieben werden. Die Zuschußhöhen in Prozenten beziehen sich auf die förderungsfähigen Nettokosten einer Maßnahme. Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti sowie Leistungen Dritter sind nicht förderungsfähig. Sacheigenleistungen sind förderungsfähig bis zu 80 % vergleichbarer Unternehmerleistungen.

## III. Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähig sind

1. GAL- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
2. Juristische Personen als Inhaber von Betrieben mit überwiegendem Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft
3. Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, wenn deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Forst- und Landschaftsstruktur einer Förderung bedarf.
4. Ländliche Gemeinden oder ländliche Gemeindeverbände
5. Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände
6. Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaften

Anm.: Die Förderung zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen ist nur zulässig bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstliche Nutzung von bis zu 100.000,- DM.

### Antragstellung

Die Maßnahmen 1 - 11 sind vor einer Antragstellung mit dem zuständigen Forstfachberater der Landwirtschaftskammer fachlich und organisatorisch abzustimmen; der Förderungsantrag ist sodann bei ihm zu stellen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Entscheidung des Forstfachberaters über den Antrag begonnen wurde.

Dem Antrag ist beizufügen: Lageplan M 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 (Betriebskarte), 2fach  
Bestätigung der Landwirtschaftlichen Alterskasse bei GAL-Betrieben;  
Erklärung im Falle der Antragsteller, deren überwiegender Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft resultiert;  
Nachweis über eine Waldbrandversicherung nur bei der Anlage von Aufforstungen als Mischkultur;  
Genehmigung der ULB bei Windschutzanlagen.

Antragsformulare und Formblätter sind bei den regional zuständigen Forstfachberatern der Landwirtschaftskammer und direkt bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstabteilung, Holstenstraße 106/108, 2300 Kiel, erhältlich.

Weitere Auskünfte und Fachberatung: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Forstabteilung - Holstenstraße 106/108, 2300 Kiel . Telefon: 0431/992-255

Die Landwirtschaftskammer ist zuständig für die Forstfachberatung sowie für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderungszuwendungen besteht nicht.

### Wichtiger Hinweis:

Die Förderungszuwendung wird aufgrund vorgelegter Kostennachweise zusammen mit allen für die jeweilige Maßnahme notwendigen Originalrechnungen und -belegen errechnet, bewilligt und ausbezahlt. Die Kostennachweise, Originalrechnungen und Belege müssen mit den Unterschriften des Forstfachberaters und des Antragstellers versehen sein. Außerdem müssen Rechnungen einen Quittierungsvermerk über die Bezahlung tragen. Es liegt also im Interesse einer zügigen Abwicklung, wenn diese Punkte beachtet werden.